

Art. 47 Abs. 1 BVG

Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Im Bundesgerichtsentscheid 150 V 12 ging es um zwei im Baugewerbe tätige Arbeitnehmer (A. und B.), die beide 1959 geboren wurden. Beide unterstanden einem Gesamtarbeitsvertrag, der ihnen eine vorzeitige Pensionierung ab dem 60. Altersjahr ermöglichte, über die Stiftung FAR finanziert. Sie hatten ihre Erwerbstätigkeit im Februar 2019 bzw. im März 2019 aufgegeben und bei der Auffangeinrichtung die Weiterführung ihres Vorsorgeschutzes beantragt (Art. 47 Abs. 1 BVG). Diese hatte ihre Anträge abgelehnt. Der vorliegende Artikel beschreibt die praktischen Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids.

Autorinnen: **Angelica Meuli und Evelyn Schilter**

A. hatte seine Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung erhalten. Deren Vorsorgereglement sah bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem vorzeitigen Rücktrittsalter von 58 Jahren und dem ordentlichen Rentenalter die Zahlung einer Austrittsleistung an die versicherte Person vor, die keine vorzeitige Pensionierung wünscht. Das Bundesgericht urteilte, dass die Auffangeinrichtung die Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG nicht ablehnen darf, weil A. eine Austrittsleistung beantragt hatte.

B. wurde im Februar 2019 60 Jahre alt und bezog ab März 2019 Altersleistungen von der Stiftung FAR. Er beantragte bei seiner Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung. Die Vorsorgeeinrichtung hätte nach ihrem Reglement die Austrittsleistung bei einem Austritt zwischen dem Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung (58 Jahre) und dem ordentlichen Rentenalter nur zahlen dürfen, wenn der Versicherte weiter erwerbstätig geblieben wäre oder sich arbeitslos gemeldet hätte. Das Bundesgericht entschied, dass die Auffangeinrichtung die Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG zu Recht abge-

lehnt hat, da der Vorsorgefall Alter nach Vorsorgereglement eingetreten war.

Rechtsauslegung

Art. 47 Abs. 1 BVG sieht Folgendes vor: Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen.

Das Bundesgericht gibt keiner Auslegungsmethode den Vorzug und lässt sich bei der Suche nach dem wahren Sinn der Norm von einem pragmatischen Pluralismus leiten.¹ Art. 47 Abs. 1 BVG hat es wie folgt ausgelegt:

Wörtliche Auslegung

Der Gesetzestext erwähnt für die Weiterführung der Vorsorge weder eine Altersbeschränkung noch eine maximale Dauer. Die Gesetzesbestimmung lässt darauf schliessen, dass jede versicherte Person, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, diesen Vorsorge-



Vorsorgeeinrichtungen sollten prüfen, ob im Lichte der neuen Rechtsprechung eine Anpassung des Reglements notwendig, sinnvoll oder wünschenswert ist.

schutz ohne Altersbeschränkung oder zeitliche Beschränkung in Anspruch nehmen kann.

Historische Auslegung

Aus den parlamentarischen Debatten vor der Annahme des BVG ging hervor, dass die Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nicht zeitlich beschränkt werden sollte, insbesondere bei einer unfreiwilligen Beendigung wie einer Kündigung. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass der Schutz so lange besteht, bis ein Vorsorgefall (Inva-

¹ BGE 148 II 299 Erw. 7.1.

lidität, Tod oder Pensionierung) eintritt. Das Bundesgericht hatte bereits darauf hingewiesen, dass der alte Art. 47 BVG unabhängig von den Gründen für das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung anwendbar sei. Dabei war nicht erheblich, ob das Ausscheiden vorübergehender Natur war.²

Systematische Auslegung

Art. 47 Abs. 1 BVG scheint Art. 1 Abs. 2 BVG zu widersprechen. Es deutet jedoch nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber die Weiterführung der Vorsorge bei der späteren Einführung des Art. 1 Abs. 2 BVG zeitlich beschränken wollte. Hätte er die zeitliche Anwendung von Art. 47 Abs. 1 BVG bei der Einführung von Art. 1 Abs. 2 BVG (oder später von Art. 33a und Art. 47a BVG) beschränken wollen, hätte er seinen Willen klar zum Ausdruck bringen müssen, z.B. durch ausdrückliche Aufnahme einer Altersbedingung in Art. 47 Abs. 1 BVG und/oder durch die Bestimmung, dass nur eine vorübergehende Beendigung der Erwerbstätigkeit die Anwendung zulässt. Art. 47a BVG stellt darüber hinaus keinen Ersatz für Art. 47 BVG dar, sondern eine Ergänzung. Er bietet zusätzliche Optionen für eine bestimmte Gruppe von Versicherten.

Teleologische Auslegung

Aus den Vorbereitungsarbeiten für die verschiedenen BVG-Reformen geht nicht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Rechte von Arbeitnehmenden kurz vor der Pensionierung zu beschränken.

Rechtsprechung

Das Bundesgericht hatte bereits auf die Problematik hingewiesen, dass Art. 47 BVG die Weiterführung der Vorsorge im gleichen Masse wie zuvor zulässt, obwohl weder ein Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erreicht wird noch die Bedingungen von Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG erfüllt sind.³ Angesichts des Ausnahmecharakters von Art. 47 BVG, der eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz vorsieht, nach dem nur eine Versicherung möglich ist, wenn ein Mindestlohn gezahlt wird (Art. 7 BVG), ist es gerechtfertigt, die Anwendung der in Art. 47 BVG vorgesehenen Möglichkeit auf Situationen zu beschränken, in denen der Vor-

sorgefall «Alter» gemäss Vorsorgereglement noch nicht eingetreten ist.

Steuerverwaltungen und Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Die Steuerpraxis war bisher restriktiv und beschränkte die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen, die im Rahmen der Weiterführung der Vorsorge geleistet wurden, auf zwei Jahre. Mit diesem Ansatz sollten steuerliche Missbräuche durch Versicherte verhindert werden, die weiterhin Beiträge zahlten, um nach Aufgabe jeder Erwerbstätigkeit ungerechtfertigt in den Genuss von Steuerabzügen zu kommen.⁴

Das BSV übernahm diesen steuerlichen Ansatz und legte die Bestimmungen des BVG so aus, dass eine einheitliche und kohärente Anwendung der Regeln der beruflichen Vorsorge gewährleistet ist. Nach Auffassung des BSV ist eine längere Weiterversicherung nur gestützt auf Art. 33a BVG möglich.⁵

Das Bundesgericht hat die von der Schweizerischen Steuerkonferenz und vom BSV vorgeschlagenen restriktiven Auslegungen insbesondere wegen des Vorrangs des Gesetzes nicht übernommen. Verwaltungsrichtlinien und -rundschreiben können die durch das Gesetz verliehenen Rechte nicht beschränken. Nach der wörtlichen, historischen, systematischen und teleologischen Auslegung sieht Art. 47 BVG weder eine Altersbeschränkung noch eine zeitliche Beschränkung vor. Verwaltungsrichtlinien können solche Beschränkungen nicht einführen. Darüber hinaus besteht der Hauptzweck von Art. 47 BVG darin, die Versicherten zu schützen, indem er ihnen ermöglicht, ihren Vorsorgeschutz bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls weiterzuführen. Die Auferlegung von Altersbeschränkungen oder zeitlichen Beschränkungen würde dem Ziel des Schutzes der Versicherten zuwiderlaufen.

Auswirkungen und Schlussfolgerung

In seinem Urteil stellt das Bundesgericht klar, dass Art. 47 BVG die Weiterführung

TAKE AWAYS

- Art. 47 BVG kann angewandt werden, solange der Vorsorgefall «Alter» gemäss dem Vorsorgereglement noch nicht eingetreten ist.
- Die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47 Abs. 1 BVG ist in diesem Fall auch für Versicherte möglich, die das 58. Altersjahr vollendet haben, ihren Arbeitsvertrag kündigen und damit aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, und zwar auch bei einer definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit.
- Zeitlich ist Art. 47 Abs. 1 BVG nicht begrenzt. Der Steuerpraxis, die die Anwendung lediglich für zwei Jahre zulässt, fehlt die Rechtsgrundlage.

der beruflichen Vorsorge ohne Altersbeschränkung und zeitliche Beschränkung zulässt, sofern noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Diese Rechtsprechung bestätigt den Willen zu einer Flexibilisierung, indem sie Personen, die möglicherweise jünger als 58 Jahre sind und deren Erwerbstätigkeit mit oder ohne Kündigung endet, die Möglichkeit einräumt, eine Altersrente zu beziehen.

Auch wenn die Steuerverwaltungen und das BSV mit ihren Positionen das Ziel verfolgen, Missbräuche zu verhindern, dürfen sie die vom Gesetz gewährten Rechte nicht einschränken. Die Bundesrichter betonten, dass die zur Weiterführung der Vorsorge geleisteten Beiträge steuerlich abzugsfähig sein müssen. Mit diesen Argumenten verpflichtet das Bundesgericht die Steuerverwaltungen dazu, ihre Praxis zu überdenken.

Vorsorgeeinrichtungen sollten prüfen, ob im Lichte der neuen Rechtsprechung eine Anpassung ihrer Reglemente notwendig, sinnvoll oder wünschenswert ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen für die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei Beendigung der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters. |

² Urteil B 1/91 vom 4. September 1992, Erw. 4a, in RSAS 1995 S. 295.

³ BGE 141 V 162, Erw. 4.3.4.

⁴ Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern: Anwendungsfälle zur beruflichen und individuellen Vorsorge, Februar 2021, A.2.4.1.

⁵ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 110 vom 15. Januar 2009, Ziff. 677.